

§ 32

Vergünstigungen

bei der Ablieferung tierischer Rohstoffe

Die Bestimmungen des § 105 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 105

Vergünstigungen

bei der Ablieferung tierischer Rohstoffe

(1) Bei der Ablieferung vom Hamster-, Bisam-, Maulwurf-, Marder-, Iltis-, Katzen-, Kanin-, Wildkanin-, * Hasenfellen sowie Lamm-, Zickel- und Ziegenfellen aus Hausschlachtungen und bei der Ablieferung von Seidenkokons erhalten die Ablieferer Ablieferungsbescheinigungen, die zum Bezug folgender Prämienwaren berechtigen:

| Bei Ablieferung von | Abgelieferte Menge | Punkte |
|--|--------------------|--------|
| 1. Kaninfellen — Güteklasse IV (Schneidekanin — Wildkanin, Angorakanin II und III, Hasenfelle II und III) sowie aus Hausschlachtungen Lamm- und Zickelfelle | 1 Fell | 3 |
| 2. Kaninfellen — Güteklasse I, II und III (Kürschnerkanin, Lederkanin I, II und III, Streifenkanin, Futterkanin, Hasenfelle I, Angorakanin I), Marder-, Bisam-, Iltis- und Katzenfelle sowie aus Hausschlachtungen Ziegenfelle | 1 Fell | 5 |
| 3. Hamster- und Maulwurf-fellen | 1 Fell | 1 |

(Als Prämienrücklieferungsware werden ausgegeben:
für 1 Bescheinigung zu 3 Punkten = 200 g Zucker,
für 1 Bescheinigung zu 5 Punkten = 400 g Zucker
oder für 15 Punkte = 1 veredeltes Kaninfell).

4. Für 1 kg abgelieferte Seidenkokons (frisch) werden 32 cm Naturseidengewebe, 80 bis 82 cm breit, oder 1 o.m Baumwollgewebe oder 42 cm Kunstseidengewebe, 80 bis 82 cm breit, oder 100 g Handstrickgarn ausgegeben.

(2) Für abgelieferte hochwertige Felle von Edelfüchsen, Nerzen und Nutria sowie für jedes abgelieferte Kaninfell werden Berechtigungsscheine zum Bezug von Futtermitteln nach folgenden Sätzen ausgegeben:

| Bei Ablieferung von | Güteklasse | Futtermittel | Kleie | Kartoffeln |
|--|------------|--------------|-------|------------|
| 1. Silber-, Blau-, Platin- u. Weißfuchsfellen .. | I | 30 kg | 30 kg | 25 kg |
| | II u. III | 20 kg | 20 kg | 10 kg |
| 2. Nerzfellen | I | 20 kg | 20 kg | — |
| | II | 10 kg | 10 kg | — |
| 3. Nutriafellen .. | I | 30 kg | 40 kg | 100 kg |
| | II | 20 kg | 20 kg | 25 kg |
| | III | — | 5 kg | — |
| 4. Kaninfellen .. | Iu. II | 2 kg | — | — |
| | III u. IV | — | 2 kg | — |

(3) Die Futtermittel werden durch die Ausgabestellen zu den jeweils gültigen Kleinhandelsabgabepreisen verkauft. Edelpelztierzüchtern, die der Pflichtablieferung in Getreide und Kartoffeln unterliegen, können die Ansprüche auf Futtergetreide und Kartoffeln auch auf die Pflichtablieferung anrechnen lassen.

(4) Für jedes abgeheferte Karakullammfell erhalten die Ablieferer durch die Räte der Kreise und Gemeinden eine Soll-Gutschrift über 10 kg Lebendvieh (ohne Schwein), wenn sie in Schlachtvieh ablieferungspflichtig sind.

(5) Jeder Ablieferer von Angorawolle hat Anrecht auf den Kauf von Angoramischgarn (Prämienware) von den VEAB (tR) in folgender Höhe:

- a) für Angorawolle Sorten I bis III = 70 % der Ablieferungsmenge,
- b) für Filz I und II = 30 % der Ablieferungsmenge.

(6) Die Bezugsberechtigungsscheine für Prämienwaren und Futtermittel sind den Ablieferern durch den VEAB (tR) auszuhändigen.

(7) Die Ausgabe von Futtermittelvorschüssen ist nicht gestattet.“

§ 33

Austauschlieferungen

Die Bestimmungen des § 108 Abs. 4 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß den Erzeugern gestattet ist, nach Erfüllung des Ablieferungssolls an Gerste auch Braugerste und braufähige Sommergerste, wenn sie den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegten Qualitätsbestimmungen entspricht, an Stelle anderer Getreidearten auf das Pflichtablieferungssoll im folgenden Verhältnis abzuliefern:

- a) für 100 kg Braugerste = 130 kg Brot- oder Futtergetreide,
- b) für 100 kg braufähige Sommergerste = 120 kg Brot- oder Futtergetreide.

§ 34

Ablieferung innerhalb der Ablieferungsfristen

Die Bestimmungen des § 109 der Dritten Durchführungsbestimmung werden um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Verweigert ein Erzeuger den Abschluß eines Vertrages über die Lieferung von Brau- und braufähiger Sommergerste, so ist der Erzeuger verpflichtet, den im Ablieferungsbescheid festgelegten Anteil an Gerste zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung abzuliefern.“

§ 35

Erfassungsstellen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln

Die Bestimmungen des § 111 der Dritten Durchführungsbestimmung werden um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestimmt die Bedingungen, unter denen Einlagerungsverträge mit den Erzeugern in Erfüllung der Pflichtablieferung zulässig sind, insbesondere die Höhe der zu leistenden Teilzahlungen und der Entgelte an die Erzeuger für die mit der Lagerung verbundene Arbeit.“